



Satzung für

UP Families in Munich e.V. VR-Nr. 208970

(gerichtet am 26.09.2020, zuletzt geändert am 26.02.2022)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „UP Families in Munich“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- §1 Nr. 2 Der Verein hat den Sitz in Unterhaching bei München.
Der Verein wurde am 26.09.2020 errichtet.
- §1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- §1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Auffassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, ber. BGBl. 2003 I S.61) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist Förderung der Heimatpflege und kulturellem Forum für die Hindi sprechende Gemeinde in München und Umgebung.
- § 2 Nr. 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- § 2 Nr. 2.1 Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Kulturpflege des Hindi sprechenden Gemeinden in München.
 - § 2 Nr. 2.2 Förderung der kulturellen Aktivitäten, wie Austausch von Hindi Büchern, Digitale Hindi Literatur Veranstaltungen.
 - § 2 Nr. 2.3 Organisation und Durchführung von Tanzveranstaltungen, Film Vorführungen in Hindi Sprache sowie Konzerte der Hindi Künstler.
 - § 2 Nr. 2.4 Pflege der Indische Feiertage, Feste, Traditionen und des Brauchtums.
 - § 2 Nr. 2.5 Freundschaftspflege mit Hindi sprechenden Gemeinden in anderen Ländern.
- § 2 Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 5 Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 6 Der in Absatz § 1 genannte Verein muss nicht sämtliche Zwecke mit derselben Intensität oder zur selben Zeit verfolgen.
- § 2 Nr. 7 die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Kulturpflege des Hindi sprechenden Gemeinden in München;

- § 2 Nr. 8 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 9 Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 10 Der in Absatz § 1 genannte Verein muss nicht sämtliche Zwecke mit derselben Intensität oder zur selben Zeit verfolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 2 Jede volljährige Person, die sich für die Hindi Sprache interessiert oder bereits diese spricht und mit dieser Satzung einverstanden ist bzw. bereit ist diese zu befolgen, sowie die jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge bezahlt, ist zu einer Einzelmitgliedschaft berechtigt.
- § 3 Nr. 3 Für die Ehepaare mit minderjährigen Kindern gilt Familienmitgliedschaft. Zu den Aufnahmebedingungen vgl. Abs. 1.
- § 3 Nr. 4 Mitglieder dürfen nicht aufgrund ihrer Herkunft, Geschlecht, Alter, Glauben, Familienstand, Sexualität, Kaste, Konfession oder Behinderung diskriminiert werden.
- § 3 Nr. 5 Spenden sind willkommen. Diese können nur für die o.g. gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- § 3 Nr. 6 Mitgliedschaft endet mit Tod, einem freiwilligen Austritt oder einem Ausschluss aus dem Verein.
- § 3 Nr. 7 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Exekutiven Komitee (EC) zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von 2 (zwei) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 4 Mitteln des Vereins

Die dem in §1 Abs. genannten Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand i.S.tl. §26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzende
- b) dem stellvertretender vorsitzende
- c) dem Kassenwart

§ 8 Nr. 2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten .

§ 8 Nr. 3 Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Nr. 4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich bei gemeinnützigen Vereinen ist die Vorstandstätigkeit immer ehrenamtlich tätig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei(2)Jahre gewählt ab dem Datum satz §1 Nr.2. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzende oder vom stellvertretender vorsitzende schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und der stellvertretender vorsitzende oder dem Kassenwart anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung mit der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, jede Familie hat zwei Stimmen und Mitgliederstimmen können nicht übertragen werden.

Jede Wahl oder Abstimmung wird offen durchgeführt. Bei einer gleichen Stimmenzahl hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Geheime Abstimmungen sind falls nötig zulässig. Auch eine Briefwahl ist zulässig. Wird eine Wahl oder eine Abstimmung per Briefwahl durchgeführt, sollen die ausgefüllten Wahlzettel mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Möglichkeit einer Briefwahl wird gesondert bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Eine Bekanntgabe per E-Mail ist nur dann möglich, wenn das betroffene Mitglied seine E-Mail beim Verein registriert hat.

§ 12 Kassenprüfer

§ 12 Nr. 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei (2) Jahren Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

§ 12 Nr. 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Nr. 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt

gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die jährliche Mitgliederversammlung wird im Kalenderjahr spätestens bis zum datum im §1 Nr. 2 durchgeführt.

§14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretender vorsitzende oder kassenwart. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ehren Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zusammen mit Agenda schriftlich oder per E-Mail 2 Wochen im Voraus bekannt gegeben. Die jährliche Mitgliederversammlung wird im Kalenderjahr spätestens bis zum datum im §1 Nr. 2 durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu

ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 11, § 12, §14, und §15 entsprechend. Bei dem Punkt § 11, §12, §14, bitte um Kassenbuch ergänzen: „Der/die Kassierer/in führt ordnungsgemäß ein Kassenbuch.“

§17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11, §12, §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Der Vorsitzende und 2. Der Kassenwart (oder Der Schriftführer) gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

§ 17 Nr. 3 Die Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 26.09.2020 errichtet (verabschiedet), zuletzt geändert am 26.02.2022.